

Zeitschrift: Zürcher Taschenbuch
Herausgeber: Gesellschaft zürcherischer Geschichtsfreunde
Band: 56 (1936)

Artikel: Die Zeinenflicker, Häftlimacher u, Endefinkenlimer Braun als vermeintliche Nachkommen des Bürgermeisters Rudolf Brun
Autor: Fretz, Diethelm
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-985623>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 17.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>



Die Zeinenflicker, Häftlmacher u. Endefinkenlismier Braun als vermeintliche Nachkommen des Bürgermeisters Rudolf Brun.

Von Diethelm Freß, Bollikon.

Im Zusammenhang mit einer Neuregelung der kantonalen zürcherischen Handelsabgabe kam man Anfangs des Jahres 1809 im Schoße der Finanzkommission des Standes Zürich auch auf die hohe Zahl der für das Kantonsgebiet bisher ausgestellten Hausierpatente zu reden. Man sah ein, daß die vielen wandernden Krämer den ansässigen Händler schädigen mußten, und so erließ denn der Kleine Rat, nachdem auch die Kommission des Innern rein vom Standpunkt der allgemeinen Landespolizei aus noch gegen den bisherigen Status Stellung bezogen hatte, am 4. Mai 1809 neue „Bestimmungen wegen Austheilung der Hausier-Patente“¹⁾. Danach sollte nun „bey Austheilung der Hausier-Patente überhaupt... in Zukunft mit möglichster Sparsamkeit zu Werke gegangen und hauptsächlich auf das Bedürfniß der verschiedenen Landesgegenden Rücksicht genohmen werden. Fremde Krämer, welche Hausier-Patente verlangen, sollen nebst den Pässen und authentischen Zeugnissen guter Aufführung annoch zu Vorweisung von Heymathscheinen angehalten werden.“²⁾

Diese letzte Forderung schreckte einen biedern Zeinenflicker, der nun schon jahrzehntelang sein ehrbares Gewerbe

¹⁾ Officielle Sammlung der von dem Großen Rath des Cantons Zürich gegebenen Gesetze und gemachten Verordnungen und der von dem Kleinen Rath emanirten allgemeinen Landes- und Polizey-Verordnungen. Vierten Bandes zweytes Heft (Zürich, J. R. Naf 1811), S. 140—142.

²⁾ A. a. O. S. 141, Art. 1 u. 2.

in den Dörfern des Kantons Zürich ausgeübt hatte, aus seiner Ruhe auf. Von Watt aus, wo er sich gerade befand, begab er sich daher zum Statthalter des Bezirkes Bülach in Regensberg, „auf die Burg“ (wie man im Volksmund sagt), und legte diesem anscheinend dar, wie just ihn die neue Ordnung der Dinge brotlos mache. Statthalter Hartmann Angst³⁾, unter dessen spezieller Aufsicht und Besorgung damals u. a. die Bunt Dällikon stand, zu der Watt gehörte, dürfte ihm bestätigt haben, daß es mit seinem Begehren nach einem Hausierpatent, wenn es nach dem Buchstaben gehen müsse, wirklich nicht gut bestellt sei. Unser Zeinenflicker, der den Namen Jakob Braun trug, war nämlich in der Tat „im Fall. . .“, der Forderung des Gesetzes nicht entsprechen zu können“, und so mußte er wohl oder übel versuchen, auf dem Gnadenwege zu erlangen, was ihm Rechts zu verlangen nicht vergönnt war. Durch Vermittlung von Statthalter Angst richtete er also am 29. Januar 1810 notgedrungen ein ehrerbietiges Petitum an die Hochwohlgeborenen, Hochgeachten Herren Bürgermeister und Kleinen Räte in Zürich.

Sowohl der Statthalter auf Regensberg wie auch die hohen Standespersonen in Zürich dürften nun aber große Augen gemacht haben, als sie in des Zeinenflickers Bittschrift folgende großzügige Sätze zu Gesicht bekamen:

„Schon 400 Jahre hatte sich unsre Famillie Brun in dem Canton Zürich aufgehalten, welch lange Aufenthaltsdauur selbst das Wohlverhalten (ohne Belege dafür aufzulegen) beweist. Zwar nicht nur allein Wohlverhalten sicherte uns den Aufenthalt in dem Canton Zürich zu, sonder da unser erste Stammvater der Ritter und Erster Bürgermeister Herr Rudolf Brun gewesen seyn soll (welches sich auch aus der beygelegten, von H. Hans Jacob Geßner anno 1736 verfertigten und unsrer Familie zugestellten Metallie deutlich erhellet), so wurde in dieser Rücksicht (weil ich als Cantons-Bürger zu betrachten war) der Aufenthalt ohne Bedenken gestattet.

Nachdeme in anno 1798 der damahls eingesetzten helvetischen Regierung der Bürgereid hatte geleistet werden müssen, so ward derselbe auch von mir in Kraft beyligender schriftlichen

³⁾ Geboren 1759, Bürger von Regensberg, Mitglied des Großen Rates seit 1803. Vgl. auch Hch. Hedinger: Geschichte des Städtleins Regensberg S. 238, 345.

Bescheinigung, und zwar in der Stadt Zürich geleistet und daselbst auch sogleich in die Bürgerliste aufgenommen worden.

Wann es sich dann aus allem diesem gründlich abnehmen läßt, daß der Familien Brun die Stadt Zürich ihr ursprüngliches Geburths-Orth ist und mithin von keinem anderen Orth als von dort aus einen Heimath-Schein gesucht werden müßte, allein, da mein Vermögen nicht hinreichend wäre, eine diesfällige Untersuchung anzustellen, und theils auch, weil ich keine Familie habe, nicht nöthig erachte, solches zu thun, so darf ich die angenehme Hoffnung nähren, daß Sie, Hochwohlgebohrne Hochgeachte Herren, gnädigst geruhen werden, mir in meinem Ansuchen um Bewilligung zu einer Patent zu entsprechen; sollte ich in Fall kommen, Atestate von meinem Wohlverhalten aufweisen zu müssen, so mache ich mir ein Vergnügen, Hochderoselben sehr billichem Begehren zu entsprechen...⁴⁾“.

⁴⁾ Außer dieser Bittschrift lagen nachfolgender Darstellung hauptsächlich folgende Materialien des Staatsarchives Zürich zugrunde:

Protokolle des Kleinen Rates: MM 1. 31 S. 351 f. (1810); 32 S. 58 f., 355 (1810); 38 S. 330 f. (1811); 41 S. 217 f. (1812); 49 S. 205 f. (1814); 65 S. 216, 315 (1817/18); 81 S. 251 (1822); 85 S. 288 ff. (1823).

Protokolle des Regierungsrates: MM 2. 3 S. 111, 225 (1831).

Protokolle der Kommission des Innern: NN 1. 16 S. 109 (1812); 23 S. 249, 255 f. (1817), 24 S. 255 f. (1818); 27 S. 135 (1819); 28 S. 242 (1820), 29 S. 83, 104 (1820); 35 S. 301 ff. (1823); 37 S. 100 (1824); 42 S. 265 (1826); 50 S. 284 f., 299 (1831).

Protokolle des Rates des Innern: NN 2. 7 S. 300 f. (1834); 8 S. 224 (1834); 11 S. 11, 80 f. (1835).

Protokolle der Einzugs-Sektion der Kommission des Innern: NN 26. 4 S. 195 ff. (1823); 5 S. 105 ff., 251 (1824).

Protokolle der Anfassungskommission: NN 28. 1 S. 34, 71 f. 116 f. (1818 bis 1820).

Protokolle der Polizeikommission: PP 27. 1 (18. I. 1811); 15 (18. VI. 1821).

Missivienbuch der Polizeikommission: PP 28. 13, Nr. 288 (1821).

Akten: Heimatlose: K III 235. 1. Nr. 13 (1834); Niederlassungs- und Hinterfäß-Sachen: K III 344. 3 Nr. 41—43 (1810); 5 Nr. 54 (1811); 345. 1. Nr. 41 (1812); 2 Nr. 3 (1812); 5 Nr. 31 (1814); 347. 3 Nr. 15—16 (1817), 4 Nr. 30 (1818); 348. 2 Nr. 41, 46 (1819); 3 Nr. 40, 64, 68 (1820); Hülf- und Unterstützungs-Sachen, Steuern und Collecten: K III 399. 3 Nr. 38 bis 41 (1831), 4 Nr. 100 (1834), 5 Nr. 12 (1835); Justiz und Polizei-Commission: K III 534. 4 Nr. 49 (1810/11); Polizei-Commission, Polizeiwesen überhaupt: K IV 32. 3 Nr. 65 (1821); Niederlassungs- und Hinterfäß-Sachen: K IV 81 . 3 Nr. 62 (1822). — Hiezu kommen aus dem Stadtarchiv Zürich: Stadtratsakten 1824 Nr. 402—404, 1825 Nr. 12; Protokolle des Stadtrates 1824 S. 276 f.; 1825 S. 11.

Für ein ehrerbietiges Petitum war das nun doch etwas wohl dreist geredet. Der diese Sprache führte, war offenbar der Ansicht, der Name Brun habe in Zürich einen derart erhabenen Klang, daß niemand es mehr wage, von einem Träger desselben Erfüllung der gesetzlichen Formalitäten zu verlangen, sondern daß das Gegenteil eintrete und jedermann sich ein Vergnügen daraus mache, seine Wünsche möglichst schnell und umfassend zu erfüllen, auch wenn es ein heimatlos Umherziehender sei, der dies begehre. Es kam aber nicht so. Der kleine Rat schloß sich am 3. Februar 1810 innerlich jenem guten alten Zürcher an, der 40 Jahre zuvor zu Papier brachte, Genealogen und Heraldiker seien langweiliger als alte Frauen⁵⁾; er stellte dem etwas anmaßenden Jakob Braun Denkmünze⁶⁾ und „Bürgerrechtsbescheinigung⁷⁾“ wieder zur Verfügung und ließ ihm „durch den Herrn Statthalter bedeuten, daß in sein Gesuch, da er weder Heymath- noch Bürgschaftschein aufweise, nicht eingetretten werden könne, wohl aber ihm auf einen gehörigen Bürgschaftschein hin das Niederlassungsrecht auf bestimmte Zeit würde ertheilt werden.“

Braun war gmerkig; er ritt einstweilen mit seiner präntiösen Abnentaſel nicht mehr Uttake, ſondern tat ſein ſäuberlich, was man in Zürich und auf der Burg zu Regensberg von ihm verlangte; er gab am 8. März 1810 durch den Statthalter einen Bürgschaftschein ein und sprang hernach auch noch nach der behördlichen Aufenthaltzusicherung einer bestimmten Gemeinde im Kanton, als hinterdrein am 10. März der Kleine Rat doch auf den etwas vage lautenden Bürgschafts-

⁵⁾ Johann Rudolf Schinz, V. D. M. (1745—1790) 1768 V. 7. (Zentralbibliothek Zürich: Mscr. Car. XV. 156).

⁶⁾ Offenbar handelte es sich hierbei um ein Exemplar der 1736 von Hans Jakob Geßner, dem Sohne, gestochenen und geprägten Medaille auf das 400jährige Bestehen von Constaffel und Bünsten in Zürich, mit dem Brustbild des ersten Bürgermeisters, Ritters Rudolf Brun auf dem Avers. Von dieser Medaille, die von verschiedenen Stöcken in mindestens 4 Varietäten geprägt wurde, sind Exemplare in Gold und Silber bekannt (Wilh. Tobler-Meyer: Die Münz- und Medaillen-Sammlung Hans Wunderly-von Muralt I. 1. S. 227—229, Nr. 834—838; E. Serber im 39. Jahresbericht des Schweiz. Landesmuseums 1930 S. 114f.).

⁷⁾ Sie war von Joh. Tobler, Unterstatthalter des Distriktes Zürich, Dr. J. J. Römer, Agent der obern Sektion der größern Stadt der Stadtgemeinde Zürich und N. Meyer, Sekretär des Regierungsstatthalters ausgestellt und trug das Datum 28. IX. 1798.

schein⁸⁾ allein eine Niederlassungsbewilligung weder geben wollte noch geben konnte, trotzdem der Statthalter wiederholt versichert hatte, „daß der Brun die besten Zeugnisse seines Wohlverhaltens“ habe. Schließlich erhielt Jakob Brun vom Gemeinderate Hüttikon „die Bewilligung... sich in dortiger Gemeinde als Ansäß aufhalten zu dürfen“ und konnte am 5. Mai 1810, wiederum durch Statthalter Angst als Mittelsperson, eine entsprechende schriftliche Zusicherung samt dem schon einmal eingesandten, am 10. März aber zurückerhaltenen Bürgerschaftsschein an Bürgermeister und Kleinen Rat nach Zürich abgehen lassen. Unter diesen Umständen nahm nun die oberste Behörde keinen Anstand mehr, Jakob Braun und seiner Frau das Niederlassungsrecht auf 2 Jahre zu gestatten, ja man stellte ihm sogar jetzt schon förmlich die Erneuerung derselben in Aussicht, wenn er dereinst seiner künftigen Bitte um eine solche „ein Zeugnis guter Aufführung von dem Gemeinderathe zu Hüttikon ausgefertigt, beyzufügen“ habe. Als Grundlage seiner für 2 Jahre gesicherten Aufenthaltsberechtigung im Kanton Zürich und der hievon abhängigen Möglichkeit der Berufsbetätigung erhielt Jakob Braun einen Protokollauszug zugestellt, der die dahingehenden Beschlüsse des Kleinen Rates vom 8. Mai 1810 umfaßte. Mit diesem Papier und dem darauf beruhenden Hausierpatent durfte nun Jakob Braun seine Kreuzfahrten durch den Kanton Zürich wieder aufgenommen haben im frohgemuten Gefühl, daß eben auch am höchsten Orte immer etwas hängen bleibe, wenn man seine Sache richtig auftrage.

Eher weder nicht hat er auf seinen Berufsfahrten irgendwo im Unterland einen „Bunstgenossen“ und Namensvetter, vielleicht sogar einen mehr oder weniger entfernten Verwandten getroffen und ihm von der glücklichen Regelung seiner Dinge erzählt. Der war um so empfänglicher für Jakob Brauns Darlegungen, als ihm, dem ebenfalls Heimatlosen, der etwas scharfe Chef des Zürcher Landjägerkorps, Hauptmann Heinrich Spöndli⁹⁾, kürzlich den Befehl hatte zugehen lassen,

⁸⁾ Hierüber schreibt Statthalter Angst am 8. III. 1810 an Bürgermeister und Kleinen Rat: „... Braun kann sich wegen seiner Erwerbsart nicht immer in einer und der gleichen Gemeinde aufhalten, darum auch der Bürgerschaftsschein, so wie er ist, ausgestellt werden mußte.“

⁹⁾ Geboren 1772. Bürger von Zürich.

„entweder den hiesigen Canton zu meiden oder aber sich um eine Niederlassungsbewilligung zu bewerben“. Ohne vorerst die Amtsstellen abzutasten und bei den zuständigen Behörden vergebliche Demarchen zu machen, wie seinerzeit Jakob Braun zu Watt, erlangte nun dieser zweite Braun, des Vornamens Johannes, der in Weiningen Weib und Kinder hatte, der Reihe nach zuerst einmal am 7. September 1811 vom Gemeinderat in Hüttikon eine eventuelle Niederlassungsbewilligung, dann am 12. September vom Gemeindeammannamt Weiningen und der Enden die Bescheinigung, daß er sich dort „alle Zeit aufgehalten und jederzeit treu und ehrlich gehalten und niemand zur Last geworden, sonder sich mit seiner Handarbeit ernehrt und durchgebracht hat.“ Und dann ließ er, der Beinenflicker und Häftlimacher, am 23. September 1811 an Bürgermeister und Kleine Räte in Zürich eine Bittschrift ab, die mindestens so dick auftrug wie die vorjährige des Jakob Braun. Um die innere Berechtigung der von ihm nachgesuchten Niederlassungsbewilligung darzutun, „erlaubte“ er sich, „nur kurzlich folgendes als Historisches... darzustellen“, da ja der Regierung in Zürich noch besser als ihm bekannt sei, „daß das Braunische Geschlecht vor der Reformation und zwaren in dem Seculo von Anno 1400 in der Stadt Zürich sehr ausgedehnt gewesen, bey der erfolgten Reformation aber einiche die Flucht ergrieffen und sich in nicht weit entfernte Dorffschaften begeben und daselbst verblieben haben müssen.

Jahrhunderte lang hatten sich derselben Nachkommen in dem damahls benannten Zürcher-Gebiet aufgehalten, so wie auch selbst meine Voreltern das gleiche Gebieth zu ihrem Auffenthalt benützt haben. Anbey muß ich bemerken, daß mein seliger Großvatter einiche Aktenstücke, die auf Pergament geschrieben waren, bey sich getragen, dieselben aber einmahl aus Unkenntnis unnütz gemacht hat, aus welchem also zu vermuthen ist, daß dieselben als Haupt-Beweisthümer ihres Herkommens gewesen seyn müssen und daß ebendieselben auch, wenn sie noch vorhanden wären, das Gepräg der Wahrheit meiner Vermuthung sicher ausdrücken würden, daß Zürich der Fammillie Braun ihr ursprüngliches Geburths-Ort, sowie auch noch der von meinen Eltern und Großeltern successive gemachten Anzeige entweder der Ritter und erster Bürgermeister Rudolf Braun oder aber seine beyden Brüdere, worvon

einer nammens Jacob Braun in anno 1456 und 1474 Obervogt im Neuen Amt ware, unsere Stammeltern gewesen seyen.“

Mit diesen „Schriften“ tat Johannes Braun, der auf die vom Gemeinderat Hüttikon erhaltene eventuelle Niederlassungsbewilligung hin bereits nach diesem Ort scheint übergesiedelt zu sein¹⁰⁾, alsbald den Gang auf die Burg Regensberg und gab sie dort dem uns bekannten Statthalter Hartmann Angst zu Handen der Regierung ab. Es ging das aber nicht so glatt, wie er sich das wohl vorgestellt hatte; er bekam dort schon einige kleine Anstände. Am 26. September 1811 schrieb nämlich Angst, offenbar sonderbar berührt von den handgreiflichen historischen Unstimmigkeiten in dieser Expose, an Bürgermeister und Kleine Räte: „Ich habe allerdings Bedenken gehabt, ihme das Bittschreiben abzunehmen, weil es von allem dem, was gesetzlich erfordert wird, nichts leisten kan und selbiger eine Frau und 3 Kinder, nehmlich ein söhnli und zwey Töchterlein hatt¹¹⁾. Allein die fatale Verlegenheit, in der sich dieser Mann, über dessen Aufführung sonst nicht zu klagen ist, befindet, vermochten mich, dieses zu thun und dann Hochderoselben klugem Ermessen das nöthig findende zu verfügen zu überlassen.“

Im abgelegenen Zürich, wo keinerlei persönlicher Kontakt etwas zum guten Ablauf der anhängigen Sache beitragen konnte, fiel indessen der Entscheid zu Ungunsten des Johannes Braun aus. Recht speditiv, schon am 28. September 1811 beschloß der Kleine Rat, Statthalter Angst einzuladen, dem Petenten zu bedeuten, „daß wegen Mangel der gesetzlichen Requisites, indeme ihm besonders ein Heymathschein abgeht, in sein Gesuch nicht eingetreten werden könne, sondern er unverzüglich den hiesigen Canton zu verlassen habe.“ Johannes Braun und seine Familie wandten sich dem nahen Aargau zu¹²⁾.

¹⁰⁾ Seine Eingabe vom 23. IX. 1811 schreibt er von Hüttikon aus. Säge Johannes Braun noch in Weiningen, müßte er sich überdies an den Statthalter des Bezirkes Zürich wenden.

¹¹⁾ Frau: Johanna Straub „aus dem St. Gallischen“; Kinder: Maria, getauft 1806 in Lunthofen, Appollonia, getauft 1808 in Dietikon, Jakob, getauft 1809 in Würenlos. Ein viertes Kind war auf dem Wege: Johannes, getauft 1811 in Wettingen (StAß: NN 26. 4. S. 195—198; 1. 35. S. 301—310; MM 1. 85 S. 288—292.

¹²⁾ Vergl. Anmerkung 11. — Aus dem Aargau, von Winterschwil stammte die Mutter von Johannes Braun, Theresia Kreh, gestorben 1807, seit 1785

Woher diese grundverschiedene Behandlung zweier analoger Fälle binnen Jahresfrist? Warum legte man Johannes Braun nicht auch die Beschaffung eines Bürgschaftsscheines nahe wie dem Jakob Braun am 3. Februar 1810? Nahm man ohne weiteres an, er finde für sich, seine Frau und 3, bald 4 Kinder doch keine Bürgen? Vielleicht! Vielleicht aber wagte man es nur nicht, in das Procedere des rührigen Polizeihauptmanns einzugreifen. Johannes Braun kam eben erst als aufgejagtes staatliches Wild um Anerkennung seiner ahnenhalber zu berücksichtigenden Wünsche ein; Jakob Braun aber hatte seinerzeit das freiwillig von sich aus getan. Die Staatsbehörde der Restauration ließ sich scheinbar als Gnadenspenderin wohl gerne ehrend bitten, nicht aber drängen. Zu alledem hatte die seinerzeitige Eingabe des Jakob Braun hinsichtlich Begründung zum mindesten den Reiz der Neuheit für sich und machte den Mann mit der Medaille und der Bürgerrechtsbescheinigung auf jeden Fall für kurze Zeit interessant. Johannes Braun hingegen war doch zu sehr offensichtlicher, übertreibender und auch ein klein wenig geschichtsfälschender Nachbeter.

Die Verschiedenartigkeit, die sich in der Behandlung der beiden Braun in ziemlich analogen Fällen offenbart, erscheint noch um etwas begreiflicher, wenn man weiß, daß der genehme Jakob Braun zur Zeit, da Johannes Braun vergeblich um eine Niederlassungsbewilligung einkommt, bereits etwas auf dem Kerbholz hatte. Im Heuet 1810 soll er nämlich dem Pfarrer von Otelfingen, Kaspar Grob, das Zeit nicht abgenommen haben, als dieser auf dem Wege zur Besorgung der Protestanten in Würenlos an einem Sonntag an ihm vorbeiritt, ja ihn sogar despektierlich betitelt und den reformierten Glauben bescholten haben¹³⁾. Statthalter Angst, der hierüber um die Jahreswende einläßliche Protokolle aufnahm, konnte

Witwe von dem heimatlos durch das Knonaueramt und die angrenzenden Gebiete des bernischen Aargaus wandernden Endefinkenflechters Bernhard Braun (StAß: NN 26. 4. S. 195 ff.; NN 1. 35 S. 301 ff.).

¹³⁾ Deposition des Peter Simon von Wölfliswil in Hüttikon: ...sobald der Herr Pfarrer von ihnen etwas entfernt gewesen, habe der Brun gesagt, der Hüni, der Teuffel, reite auch dadurch. Darauf habe er den Braun bescholten, warum er den Herr Pfarrer auch so schimpfe, worauf derselbe geantwortet, die Reformierten werden alle verdamt... (StAß: K III. 534. 4. Nr. 49, Beilage b).

sich zwar nicht entschließen, den Fall gleich dem Bezirksgerichte zur Abhandlung zu übergeben. Er übersandte vielmehr das Dossier am 17. Januar 1811 vorläufig einmal nach Zürich an die kantonale Polizeikommission und erbat sich „hochderselben Wegweisung oder Verfügung“ über den Fall. Er nannte dabei den Beklagten Braun einen schlauen Burschen und gab der Meinung Ausdruck, es wäre vielleicht am besten, wenn sowohl Peter Simon, der Denunziant, und der Angeschuldigte, beide zusammen „zum Land hinaus gewiesen würden.“ Dazu kam es nun aber nicht; doch hatte man im Unterland auf den Beinenmacher und Stricker Jakob Braun gemäß Beschluß der Polizeikommission des Standes Zürich vom 18. Januar 1811 fortan „gedoppelte Wachsamkeit zu halten, damit, wann ihm weiters etwas ungebührliches zur Last fallen sollte, seine Aufenthaltbewilligung zurückgezogen und er aus dem Land gewiesen werden könne.“

Jakob Braun muß sich die nächsten Monate untadelig aufgeführt haben. Als am 8. Mai 1812 seine Niederlassungsbewilligung ausgelaufen war, konnte er sich mit einem bereitwilligen Glauben findenden Zeugnis guter Aufführung, ausgestellt vom Gemeinderate Hüttikon, beim Statthalter einfinden und seine „ehrerbietige Bitte, daß ihm der Aufenthalt wiederum neuerdingen gütigst gestattet werden möchte“, vorbringen. Vor sieben Monaten noch hatte man Johannes Braun des Kantons verwiesen; Jakob Braun erhielt nun aber am 14. Mai 1812 prompt das Niederlassungsrecht in Hüttikon für weitere zwei Jahre zugesichert. Dieselbe Gunst widerfuhr ihm am 26. Mai 1814. Da der Gemeinderatspräsident von Hüttikon in einem Attestat vom 4. Mai das Wohlverhalten Brauns bezeugte und Statthalter Angst am 18. Mai bekräftigte, daß ihm „auch selbst nicht das mindeste bekant, das etwa auf dem Braun ruhen möchte“, so gewährte ihm der Kleine Rat am 26. Mai 1814 gleich für 4 Jahre die Niederlassung in Hüttikon. Vor Auslauf dieser vier Jahre zog dann aber Jakob Braun mit seiner Frau, einer Victoria Straub aus dem St. Gallischen¹⁴⁾, von Hüttikon nach Oberurdorf. Der

¹⁴⁾ Inwieweit diese Straub verwandt ist mit der ebenfalls aus dem St. Gallischen stammenden Ehefrau Johanna Straub des Johannes Braun (vgl. Anmerkung 12) bleibt unbekannt, ebenso, ob diese beiden Braun blutsverwandt waren. Es läßt sich nur soviel sagen, daß sie nicht Brüder waren.

dortige Gemeinderat empfahl ihn alsbald dem Oberamtman und der Regierung zur Gewährung einer Aufenthaltbewilligung und nachdem Braun einen von drei Oberurdörflern unterzeichneten Bürgerschaftschein beigebracht hatte, erteilte ihm der Kleine Rat am 6. Januar 1818 die Niederlassung in Oberurdorf für vier Jahre. Man glaubte dies sonderbarerweise um so leichteren Herzens tun zu können, „da dieses Ehepaar hochbetagt und kinderlos ist und daher auch keinerlei nachtheilige Folgen zu befürchten sind“. Wie sich noch zeigen wird, dachte man da in Zürich etwas einseitig nur an die Unmöglichkeit der Zeugung von Nachkommenschaft¹⁵).

Derweil Jakob Braun auf diese Weise von seiten der obersten Kantonsbehörde wieder gesicherten „Heimatboden“ unter die Füße bekam, beschäftigten sich aus eigenem Antrieb heraus auch gleich noch eine Reihe untergeordneter kantonaler Amtsstellen mit seiner ehrenwerten Person. Auf der Kanzlei der Anfassungskommission bemerkte man nämlich im März 1818, bei Vergleichung der jährlichen Anfassens-Stats auf einmal, daß dieser Landesfremde von Hüttikon weggegangen sei. Man wollte sogar von ihm eine Spur gefunden haben, die nach Dietikon wies. Also erhielt Oberamtman Joh. Casp. Weiß¹⁶) vom Oberamt Zürich den Auftrag, dort zu recherchieren. Der Gemeindeammann von Dietikon, Johannes Fischer, dem die Ausfindigmachung des verlorenen Sohnes übertragen wurde, konnte ihn jedoch weder in seiner Gemeinde, noch im aargauischen Bergdietikon ausfindig machen, so daß Oberamtman Weiß am 16. Juni 1818, d. h. 5 Monate, nachdem er der

1823 will Johannes Braun an Geschwistern nur einen 61jährigen Bruder Johannes Braun, Bauernknecht im Merischwander Amt, und eine 60jährige, zu Schneisingen verheiratete Schwester Maria besitzen (StAZ: NN 26. 4. S. 195 ff. (Protokoll der Einzugssektion der Kommission des Innern), NN 1, 35. S. 301 ff. (Protokoll der Kommission des Innern).

¹⁵) Es ist eine Unmöglichkeit, das Alter von Jakob Braun und seiner Frau in diesem Zeitpunkt anzugeben. Nach dem Verhör vom 7. Januar 1811 müßte er jetzt 54jährig, nach eigenen Ausagen vom 15. August 1831 (StAZ: K III. 399. 3 Nr. 38) 64jährig, seine Frau 65jährig gewesen sein. 1834 weiß man sogar sein genaues Geburtsdatum: 14. März 1765 (StAZ: K III. 235. 1. Nr. 13). Danach wäre Braun 1818 knapp 53 Jahre alt. Unser Heimatloser muß arg verwettert ausgesehen haben und schwer zu schätzen gewesen sein.

¹⁶) Geboren 1773, Bürger von Zürich, Mitglied des Großen Rates seit 1809.

Gemeinde Oberurdorf und dem Petenten Jakob Braun Mitteilung von der Genehmigung des Niederlassungsgesuches gemacht hatte, resigniert eine Instanz höher an die Kommission des Innern meldete: „...Aller Nachforschungen ungeachtet, gelang es nicht, von diesem fremden Individuum etwas in Erfahrung zu bringen, so daß demnach dasselbe vermutlich einen andern Aufenthaltort gewählt hat¹⁷⁾“. Es stimmte; Braun hielt sich im benachbarten Urdorf, immer aber noch in derselben Kirchgemeinde auf, ohne daß dies jedoch im Verlauf der resultatlosen Enquete den Behörden zur Erkenntnis gekommen wäre. Im September 1819 mangelte dann der Ansässenkommission, die wieder einmal die oberamtlichen Tableaux der Landesfremden überprüfte, auf einmal wieder ein Jakob Braun in Oberurdorf. Der Beamtenapparat wurde prompt abermals in Bewegung gesetzt¹⁸⁾. Es dauerte über ein Jahr und brauchte viel Papier und Tinte, bis man es in Zürich glaubte, daß er von dort fort sei und sich nunmehr in

¹⁷⁾ Es war nicht das erstemal, daß man in Zürich Jakob Braun „verlor“. Weil man die Anordnung des Kleinen Rates vom 14. Mai 1812, beim Sekretariat der Kommission des Innern das Tableau der Niederlassungsbewilligungen um den Entscheid vom selben Tage in Sachen Braun zu vervollständigen (StAZ: MM 1. 41, S. 217 f.), nicht befolgt hatte, recherchierte die Kommission des Innern Ende Juli 1812 bei Bezirksstatthalter Angst auf Regensberg nach diesem Braun. Von der Burg aus klärte man dann die Herren in Zürich auf, was inzwischen „in Sachen“ gegangen (StAZ: K III. 345. 2 Nr. 3 (Schreiben des Statthalters v. 1.VIII. 1812); NN. 1. 16 S. 109 (Protokoll der Kommission des Innern vom 5.VIII. 1812). Auch im nunmehrigen Fall von 1818 gab sich die Kommission des Innern mit dem oberamtlichen Bescheid zufrieden, und dies, trotzdem er negativ war (StAZ: NN 1. 24 S. 255 f. (Protokoll vom 1. VII. 1818).

¹⁸⁾ 24. IX. 1819 Ansässenkommission an Kommission des Innern (StAZ: K III. 348. 2 Nr. 46); 6. X. 1819 Kommission des Innern an Oberamtman Weiß; 27. XII. 1819 Oberamtman Weiß, Zürich, an Kommission des Innern, Braun halte sich schon mehr als ein Jahr in Watt auf (StAZ: K III. 348. 2. Nr. 41); 29. XII. 1819 Kommission des Innern will Nachfrage halten (StAZ: NN 1. 27. S. 135). Ansässenkommission findet 18. VII. 1820 Jakob Braun auf den oberamtlichen Tableaux nicht mehr (StAZ: NN 28. 1 S. 116 f.); Mitteilung an Kommission des Innern 1820 VII. 28 (StAZ: K III. 348. 3. Nr. 40); Kommission des Innern beschließt, durch das Oberamt Zürich in Oberurdorf nachfragen zu lassen 23.VIII. 1820 (StAZ: NN 1. 28. S. 242); Oberamtman Weiß berichtet 21. X. 1820, schon letztes Jahr habe er gemeldet, daß Braun sich in eine dem Namen nach nicht genauer bekannte Gegend des Wehntals begeben habe (StAZ: K III. 48. 3 Nr. 64); Kenntnisaahme durch Kommission des Innern 28. X. 1820 (StAZ: NN 1. 29. S. 83).

Watt aufhalte, wieder, sagen wir. Aber als man endlich im Oktober 1820 durch das Oberamt Regensburg an Ort und Stelle diese Behauptung der Oberurdörfler überprüfen ließ, da war das Ehepaar Braun auf Befehl des Oberamtmanns Joh. Rud. Geß¹⁹⁾ vom Raxensee, wo es hauste, bereits wieder weggezogen und wohnte schon 5 Monate in der Gegend von Weiningen. Diese Angabe nun neuerdings an Ort und Stelle überprüfen zu lassen, dazu hatte die Kommission des Innern keine Lust mehr. Sie legte die wiederholten Meldungen des Oberamtes Zürich, Jakob Braun sei von Oberurdorf längst weggezogen, extensiv aus im Sinne, er halte sich im gesamten Amtsbezirke nicht auf, und beschloß am 8. November 1820, als ehrenwerte Kommission zu „gewärtigen, ob derselbe bey einer künftigen Eingabe der Ansässen-Verzeichnisse zum Vorschein komme, um alsdann das Angemessene weiters zu verfügen.“

Beinahe wäre es nun passiert, daß diese Kommission des Innern den Mann sogar binnen kurzem persönlich vor Augen bekommen hätte. Jakob Braun war inzwischen krank geworden. Mitte Juni 1821 humpelte er, der von Gliedersucht arg geplagt wurde, von Unterengstringen her, wo er nun seit einem Jahr wohnte, mit einem Empfehlungsschreiben von der Hand des Weinger Pfarrers J. J. Spörri²⁰⁾ nach Zürich. Braun, „der das Beugnis ordentlichen und arbeitsamen Wandels für sich hat“, befand sich in diesem Zeitpunkte „in einer höchst mißlichen Lage.“ Bettlägerigkeit über längere Zeit hatte ihn nicht zur Arbeit kommen lassen, und so war das Geld bei ihm rar geworden. Pfarrer Spörri schickte daher den Hilfsbedürftigen, der „als Heymathloser zu keinen Cantons-Unterstützungsquellen Zuflucht nehmen kann“, nach Zürich, sonderbarerweise aber zu Ratsherr Salomon Rahn²¹⁾, dem Präsidenten der Polizeikommission, statt an den Präsidenten der Kommission des Innern, die auch die Obliegenheiten einer Kantonalarmenpflege ausübte. | Braun fand jedoch | bei der

¹⁹⁾ Geboren 1773, Bürger von Zürich, Mitglied des Großen Rates seit 1803.

²⁰⁾ Geboren 1776, Bürger von Zürich, Pfarrer in Weiningen 1817 bis 1833.

²¹⁾ Geboren 1766, Bürger von Zürich, Mitglied des Großen Rats seit 1814, des Kleinen Rats seit 1814.

Polizeikommission kein Verständnis für seine Lage. Rein des Prinzipes wegen klärte Präsident Rahn am 18. Juni Pfarrer Spörri darüber auf, „daß sie ihrer Stellung nach in keine solche Unterstützungen eintreten könne, sondern dem Pfarramt überlassen müsse, sich diesfalls an solche Behörden zu wenden, welche die Wohlthätigkeit zu ihrem Zweck haben.“ Die seit Jahresfrist auf das meteorhafte Wiederauftauchen Jakob Brauns wartende Kommission des Innern bekam aber keine Gelegenheit, über eine ähnliche Empfehlung von seiten Pfarrer Spörri zu befinden.

Während der Krankheit und Bettlägerigkeit Jakob Brauns war auch die ihm am 6. Januar 1818 erteilte Niederlassungsbewilligung abgelaufen. Man duldete ihn in Engstringen stillschweigend und gutmütig weiter und auf bittliches Ansuchen hin erlaubte ihm dann am 9. November 1822 der Gemeinderat, sich auch „noch von Martini 1822 bis Martini 1824 in der Gemeinde Unterengstringen aufzuhalten“, sofern er von der Regierung eine auf diese Gemeinde ausgestellte Niederlassungsurkunde vorweisen könne. Diese wurde den „heimath- und kinderlosen, alten und gebrechlichen“ Eheleuten Braun-Straub auf Verwendung des Oberamtmanns Weiß vom Kleinen Rat am 30. November 1822 anstandslos bewilligt, freilich unter der Einschränkung auf 2 Jahre.

Ein halbes Jahr, bevor diese Aufenthaltswilligung ausgelaufen war, regte sich Jakob Braun bereits wieder. In dieser Zeit dürfte ihm, dem andauernd nur noch beschränkt Arbeitsfähigen erst so recht zum Bewußtsein gekommen sein, was es hieß, heimatlos zu sein, nirgendhin zu gehören, keine Kinder, keine Heimatgemeinde in Notfällen anrufen zu können. Am 25. Mai 1824 wagte er daher noch einmal den wichtigen Schritt und wandte sich mit der Bitte an die Kommission des Innern, ihm und seiner Ehefrau angesichts ihres „heranrückenden Alter ein bleibendes Wohn- und Bürgerrechts-Ort auszumitteln“. Zu dem Ende erlaubte er sich noch einmal auf seine Familientradition zurückzukommen und den Herren in Zürich „folgende ausgehobene Gründe zur gütiger Beherzigung vorzulegen.

Aus den alten Sagen, die sich 4 Jahrhunderte hinab immer vom Vater auf den Sohn fortpflanzten, sollen meine Vorfahren vom Ritter Rud. Brunn, Bürgermeister von Zürich,

abstammen, durch Zeit und Vorfälle aber nach und nach verarmt, zerstreuet und in heimathlosen Zustand gerathen seyn; in diesem Zustande als Professions-Leuthe haben sich meine Vorfahren in mehreren Cantonen der Schweiz, größern Theils aber besonders mein Vater und ich im Canton Zürich, den wir immer für unsere vaterländische Heimath hielten, ohne besondere Oberkeitliche Verweisung bald in dieser, bald in jener Gemeinde aufgehalten und nach unserm Vermögen in Steuer und Brüchen laut oberkeitlichen Gesetzen Folge geleistet.

Im Jahr 1798, wo die hohen Landesgesetze einen heimathlosen Zustand nicht mehr gestanden, bewarb ich mich bey unserer damals regierenden Oberkeit in Zürich um ein Bürgerrecht und wurde, nachdem die vorgelegten Beweise und Belege für gültig erfunden worden, unterm 28ten Herbstmonat gleichen Jahrs laut beyliegender oberkeitlichen Erkenntniß in der Bürgerliste daselbst verzeichnet.“

Diese seine „kurzgefaßte geschichtliche Darstellung“ begleitete er wieder mit dem Original seines „Bürgerbriefes“ von 1798, den er schon bei seiner ersten Demarche vom Jahre 1810 Bürgermeister und kleinem Räte eingegeben hatte²²⁾, nicht mehr aber mit der Denkmünze von 1736. Dieses Beweisstück, — ob es von Gold oder Silber war, lassen wir dahingestellt²³⁾ — hatte er inzwischen verfehlt, um zu etwas Geld zu kommen.

Wenn die zwei Leutlein indes von dieser Eingabe eine rasche Aenderung ihrer Lage und Umstände erhofften, so täuschten sie sich gewaltig. Das Schriftstück blieb über ein halbes Jahr bei der Einzugssektion der Kommission des Innern liegen und keine Armenbehörde, kein Armengut bekam in dieser Zeit von Staates wegen die Pflicht überbunden, für diese zwei Alten zu sorgen, für sie einzustehen. „Jacob Braun, seßhaft in Weiningen, unweit dem Gotshauß Fahr“ mußte sich also trotz seiner Demarche bei der weltlichen Obrigkeit noch anderweitig um Hilfe umsehen. So stellte er sich am 20. Juni 1824 auch bei Antistes J. J. Heß in Zürich „als Nachkömmling des weieland Burgermeisters Rüdolff Braun und Ritter von Zürich“ vor und bat in krausem Schreiben um Beistand:

„Ich armer Man, obschon ich von Begüterter Familien abstamen Thu, angeachtet ich iez in armuth und Noth Ver-

²²⁾ Vgl. Anmerkung 7.

²³⁾ Vgl. Anmerkung 6.

fahlen, So Wie Schon Meine Vohrfaren Durch Zeit und Umstände Nach und Nach Verarmeten und Seit der Revermation Heimatloß worden und Aber Meine Elteren So wie ich jmer oder Mehrtheils im Canton Zürich aufgehalten und Biß anieß jmer geduldet worden.

Aber iek kómen die alten Tage, die Mit Vilem ungemach und Leiden verbunden Sind, daß ich und mein Ehefrau in Armuth und Noth und in Verdienstlosigkeit versetz wurden. Ach ich und Mein Ehehelfte Sind Beynabe 3 Jahre An der Glidersucht danider gelegen und können unsers Stücklein Brod Nicht mehr Verdienen, darum Sind Wir genöthiget Bey Got und Guten Leuthen um Hilf und unterstützung Anzuflehen und Ebenso Haben Wir die Zuflucht An sey Hochwürdigter Herren Antistus. Erbarmen Sey Sich doch meiner. . Ich Bite Sey um Gotes Wilen. . . Sey dürfen Mir in Zürich und so im ganzen Canton Nachfragen. Sey werden Ja dan finden, daß Wir Ehrliche Leuthe Sind und Wir und unser Eltern und Vorehltern uns Ehrlich und Getreu verhalten.

Auch Bey Hohen Standesperjonen in Zürich in Meiner uralten Vaters Staath Kan ich mir Nachfragen Laßen. Ich Habe Mein Familien-Wafen der Hohen Standes-Behörde fohrweißen Müßen, alein aber eben durch armuth und Dürftigkeit dasselbe als Noth-Pfenig in Versaz gegeben. . .²⁴⁾."

Ueber den Erfolg dieses Appells an die Mildtätigkeit „Seyro Hochwürdigen Herren Herrn Antistus“ Heß können wir keine genauen Angaben machen. Ohne Zweifel aber ist von diesem Mann, der rein menschlich gesprochen, für uns Nachgeborne eine der erfreulichsten Erscheinungen in der Zeit des Uebergangs vom ancien régime der Personen zum modernen Staat der Kommissionen darstellt, dem bedrängten Ehepaar in Weiningen geholfen worden. Der in ständiger unermüdlicher Tätigkeit für seine Mitchristen aufgehende oberste Pfarrherr am Großmünster genoß bei hoch und niedrig ein solches Zutrauen, eine solche Hochachtung, daß ihm ständig Mittel zuflossen oder gerne Quellen geöffnet wurden, die es ihm erlaubten, wirklich Bedrängten auch wirksam Beistand zu gewähren. Wahrscheinlich auf eine Verwendung von dieser Seite geht die Unterstützung zurück, die die Zürcher Hilfs-gesellschaft diesem

²⁴⁾ Zentralbibliothek Zürich: Familien-Archiv Heß 181 ar. Nr. 41.

Manne zukommen ließ und die 1834 alljährlich schon geraume Zeit ausbezahlt wurde.

Am 1. Dezember 1824 endlich hatte sich die Kommission des Innern vom Erstaunen über den Eingang der Bittschrift des Jakob Braun vom 25. Mai 1824 erholt und tat einige ernstliche Schritte in der Richtung, die für Brauns Bürgerrechtsangelegenheit etwelchen Erfolg versprechen konnten. Ihre Einzugssektion überwies am 1. Dezember 1824 Eingabe und Bürgerrechtsbescheinigung von 1798 in Kopie dem Stadtrate Zürich und bat um Mitteilung der in letzterer erwähnten Akten. Gleichzeitig wies man das Oberamt Zürich an, „dafür zu sorgen, daß der Jakob Braun von der Gemeinde Weiningen . . . für einstweilen nicht fortgewiesen, sondern das Resultat der diesfälligen Untersuchung abgewartet werde“. Im Auftrage des Stadtrates von Zürich nahm dann die Bürgerkommission die Prüfung der für die Stadt allenfalls folgenschweren Behauptungen Jakob Brauns vor. Schon am 30. Dezember 1824 berichtete sie, sie habe sich „alle Mühe gegeben, diejenigen Schriften ausfindig zu machen, auf welche hin Anno 1798 von dem . . . Statthalteramt dem Brun jener helvetische Bürgerbrief ertheilt worden“ sei. Nach den Worten des Bürgers Tobler, des Unterstatthalters des Distriktes Zürich, hätte es sich dabei um „gültige Beweise“ gehandelt, um die „erforderlich gewesene Belege“, welche „die Ansprüche“, die dem Petenten die helvetische „Constitution auf das helvetische Bürgerrecht giebt, satksam dargethan“. Sie seien seinerzeit „im Archive des Agenten der obern Section der größern Stadt der Stadtgemeinde Zürich niedergelegt“, aufbewahrt und Braun „daselbst in der Bürgerliste verzeichnet“ worden. Die neuesten Erhebungen der stadtzürcherischen Bürgerkommission ergaben nun aber, „daß die Akten der ehemaligen Herren Agenten“ bei der städtischen Registratur „ganz unbekannt seyen“, des weitern aber auch „unter den Acten des Regierungs-Statthalteramts, welche zwar noch niemals gehörig geordnet worden, in dem Buchstaben B durchaus nichts“, was den Fall Braun betraf, gefunden werden konnte. Die Bürgerkommission war daher bei dieser Sachlage, die die Belegstücke Brauns vom archivtechnischen Standpunkt aus in ein Nichts zusammenfallen ließ, völlig frei in der Beurteilung der Bürgerrechtsansprüche des gleichfüchtigen Beinenflickers von Wei-

ningen. Sie hatte keinen zwingenden Anlaß, anzunehmen, im Falle Braun sei 1798 etwas anderes, Besondereres gegangen und schriftlich fixiert worden als in so und soviel administrativ vorgesehenen individuellen Eidesleistungen. Sie unterlegte auch diesem Fall den historisch-theoretischen Gehalt der allgemeinen Bürgerrechtsbestimmungen und Forderungen der helvetischen Konstitution²⁵⁾. Die Bürgerkommission stellte fest, daß 1798 „zur Erhaltung des helvetischen Staatsbürgerrechts lediglich der Beweis erforderlich war, daß man entweder ewiger Einwohner oder wenigstens seit 20 Jahren in der Schweiz sesshaft gewesen sey“, keineswegs aber der Besitz eines Gemeindebürgerrechts. Sie verfocht die Ansicht, „daß die vorgelegten Documente des Brun nur die nähere Bestätigung der in seinem Memorial gemachten Angaben enthalten haben, daß sich seine Vorfahren in mehreren Kantonen der Schweiz, besonders aber sein Vater und er selbst im Kanton Zürich bald hie bald da jedoch heimathlos aufgehalten haben“. Laut Gesetz vom 13. Februar 1799²⁶⁾ habe übrigens Erwerb und Besitz des helvetischen Staatsbürgerrechtes auch keinerlei Anrecht auf ideellen und faktischen Anteil an einem Gemeindegute gegeben, sondern nur die Möglichkeit und Freiheit, sich innerhalb des helvetischen Staates „überall zu setzen, anzukaufen, Gewerbe zu treiben und die politischen Rechte auszuüben.“ Bei der Rückbiegung helvetischer zentralistischer Verhältnisse zu den föderalistischen der Mediation sei dann erst den helvetischen Staatsbürgern ohne Gemeindebürgerrecht nahe gelegt worden, „sich innert Jahresfrist ein Gemeindebürgerrecht im Kanton zu verschaffen, ansonsten auch ihr Kantonsbürgerrecht, in welches das allgemeine helvetische übergegangen war, verloren seyn solle²⁷⁾“. Da Jakob Braun sich 1803/04 offenbar keinerlei Gemeindebürgerrecht gesichert hatte, hielten also die maßgebenden Behörden schon rein rechtlich die nunmehr geäußerten Ansprüche auf das Bürgerrecht von

²⁵⁾ Insbesondere Titel 3 Art. 19 und 24 (Joh. Strickler: Actensammlung aus der Zeit der Helvetischen Republik (1798—1803) Bd. I. Nr. 2 S. 571 f.).

²⁶⁾ Joh. Strickler: Actensammlung aus der Zeit der helvetischen Republik (1798—1803) Bd. III. Nr. 308, S. 1133 ff.

²⁷⁾ Eine amtliche Kodifikation des hier genannten Grundsatzes findet sich in der „Officiellen Sammlung der von dem großen Rath des Cantons Zürich gegebenen Gesetze und gemachten Verordnungen“ ab 1803, soweit wir sehen, nicht.

Zürich für unhaltbar. Aber auch die Braun'sche Familien-
tradition von der Abstammung von Ritter Rudolf Brun, auch
„diese Sage“ bezeichnete man im Schoße der Bürgerkommission
als „äußerst problematisch“. Man hatte natürlich in diesem
Fall Leu²⁸⁾ und andere einschlägige Werke²⁹⁾ konsultiert und
anerkannte den dort kodifiziert niedergelegten Stand der
familiengeschichtlichen Forschung für richtig, wonach die vor-
reformatorischen Brun wenigstens in Zürich ein für allemal
ausgestorben seien. Man gab zu, die Familie des nun das
Bürgerrecht von Zürich begehrenden Braun könne ja sehr
wohl von einem der laut Leu nach Bern und Neuenburg ver-
pflanzten Zweige³⁰⁾ abstammen, „durch Nichtunterhaltung des
hiesigen Bürgerrechts“ von Seiten dieser Aeste seien aber auch
allfällige Angehörige derselben des Anspruches auf das heutige
Gemeindebürgerrecht von Zürich auf alle Fälle verlustig ge-
gangen. Der Petent Jakob Braun könne somit nicht nur auf
Grund seines helvetischen Bürgerbriefes, sondern auch „von
daher keinerley Titel auf seine Anerkennung als hiesiger Bürger
mehr machen.“ Diese Gedankengänge der Bürgerkommission
machte sich der Stadtrat am 11. Januar 1825 zu eigen und
bedauerte daher in seiner Zuschrift an die Einzugssektion der
Kommission des Innern, keine positivere Auskunft, insbe-
sondere im Sinne der Billigung der Ansprüche des Petenten,
geben zu können.

Nach diesem negativen Ausgang der Erhebungen bei der
Stadt blieb die ganze Angelegenheit bei der staatlichen Ein-
zugssektion wieder etwas liegen. Ohne besonderen Eifer suchte
man nach dem Versagen der städtischen Amtsstellen in den
staatlichen Schreibstuben, in der Registratur und in der Rechen-
kanzlei nach den Akten, „auf welche hin dem Jacob Braun,
seßhaft in Weiningen, im Jahre 1798 das helvetische Bürger-
recht und das Bürgerrecht der Stadt Zürich ertheilt worden“
sei. Erfolglos. Schließlich faßte man am 24. März 1826 noch
den Entschluß, „in dem Archive der Staatskanzley denselben

²⁸⁾ Allgemeines Helvetisches Eidgenössisches oder Schweizerisches Lexi-
con... von Hans Jacob Leu IV. Theil (Zürich 1750) S. 350—355, ferner
S. 271 f., 355 f.

²⁹⁾ Z. B. Supplement zu dem allgemeinen helvetisch-eidgenössischen
oder schweizerischen Lexicon... von Hans Jacob Holzhalb. I. (Zürich 1786),
S. 378 f., 346 f.

³⁰⁾ Leu a. a. O. IV. S. 355, 271.

nachzuforschen“. Ende 1826 hatte man aber auch hier noch keinen Fund machen können.

Die schwerfällige Durchführung dieser Erhebungen hatte trotz der vorauszu sehenden schlußendlichen Unbeweisbarkeit der Braunschen Angaben doch das Gute für den alten Mann, daß er und seine Frau für die Dauer der Untersuchung nicht von Weiningen fortgewiesen werden konnten. So war nämlich am 1. Dezember 1824, just an dem Tage, da Brauns letzte Niederlassungsbewilligung auslief, von der Einzugssektion der Kommission des Innern ausdrücklich bestimmt worden. Ohne weitere Anstrengungen war Braun also nur durch den schleppenden Gang der Untersuchung seiner Bürgerrechtsangelegenheit wenigstens in den Genuß des am 25. Mai 1824 erbetenen „bleibenden Wohn- und Bürgerrechts-Ortes“ gekommen. Und die Qualifikation der Unterstützungswürdigkeit im Verarmungsfall, die er sich durch Erlangung eines Bürgerrechtes zu verschaffen suchte, die bekam er auf Umwegen auch noch. Staatsrat Usteri³¹⁾, den Präsidenten der Kommission des Innern, kam angesichts der Tatsache, daß „wegen Beseitigung verschiedener Anstände“ die Angelegenheit Braun noch nicht hatte erledigt werden können, „der Braun jedoch hinsichtlich seiner oeconomicischen Lage einiger Unterstützung zu bedürfen scheint,“ am 16. Dezember 1826 ein menschlich Rühren an. Er drückte an diesem Tage bei der Kommission des Innern einen Beschluß durch, in dem Pfarramt und Stillstand von Weiningen direkt eingeladen wurden, falls Braun wirklich unterstützungsbedürftig sei, ein Empfehlungsschreiben an die löbliche Almosenpflege abgehen zu lassen. Das geschah offenbar sofort, mit dem Erfolg, daß Braun seither alljährlich 15 fl. als Unterstützung ausbezahlt erhielt.

Damit hatte Braun erreicht, was er wollte: sicheren Wohnsitz und Unterstützung. Daß die Unterstützungsgelder von der Hilfs-gesellschaft und vom Staat kamen und nicht von „seiner Bürgergemeinde“, das wird ihn letzten Endes nicht groß geplagt haben. Tatsächlich gibt er jetzt auch die Aspirationen, vor seinem Ableben nun einfach noch Zürcher Bürger zu werden, im wesentlichen auf. Was ihm, der nun inzwischen 77 Jahre

³¹⁾ Der bekannte Staatsmann Dr. med. Paulus Usteri, 1768—1831 (G. Suggenbühl: Bürgermeister Paul Usteri I—II. (Aarau 1924—1931).

alt geworden sein will³²⁾, am nächsten lag, das waren ausreichende Subsidien. Um solche bettelte er wieder beim Regierungsrate mit einer längern Eingabe vom 15. August 1831. Er saß nun schon seit elf Jahren in Weiningen, vermochte sich aber nicht einmal mehr den Unterhalt für nur einen Tag pro Woche zu erarbeiten, so hatten Leibesbeschwerden und Altersschwäche bei ihm zugenommen. Seine 78jährige Frau war schon lange durch Krankheit ans Bett gefesselt. Auf Antrag der Kommission des Innern beschloß daher der Regierungsrat am 6. September 1831, diesem heimatlosen Ehepaar, das dem Elend zu verfallen drohte, jährlich Fr. 64 aus der Handsteuerkasse der Kommission des Innern zukommen zu lassen. Braun konnte den Betrag jeweilen in vierteljährlichen oder monatlichen Raten in Zürich beim Sekretariat des Rates des Innern abholen.

Am 13. Januar 1832 starb die Frau Jakob Brauns. Gleichwohl ließ man ihm auch fortan von Staatswegen die Unterstützung in derselben Höhe zukommen. Vom Sommer 1834 ab erwog dann Jakob Braun den Gedanken, sich irgendwo zu verköstigen. Er fand wirklich einen Platz bei Johannes Meyer auf der alten Burg bei Regensdorf. Bevor er aber von Oberengstringen her, wo er nun wohnte, dorthin übersiedelte, wollte er seiner Sache ganz sicher sein. Er beschaffte sich am 2. September vorsorglich die Niederlassungsbewilligung von Regensdorf³³⁾, und am 4. September einen Attest von Pfarrer J. J. Tobler³⁴⁾ von Weiningen über die Unterstützungswürdigkeit seiner Person³⁵⁾. Auf diese Papiere hin erteilte der Rat des Innern am 12. September unserm Braun unbedenklich einen Duldungsschein für die Gemeinde Regensdorf. Die Uebersiedelung hätte also stattfinden können. Braun bekam's jedoch auf einmal ohne ersichtlichen Grund mit der Angst zu tun. „Mit schüchternem Herzen, die schon mehrere Jahre hindurch erhaltene Unterstützung dankbar anerkennend“, kam er am 28. Oktober 1834 „mit wiederholter Bitte um eine solche“ beim Rate des Innern ein. „In Berücksichtigung der notorischen

³²⁾ Vgl. Anmerkung 15.

³³⁾ Sie lautet auf Jacob Zacharias Braun.

³⁴⁾ 1808—1882, Bürger von Zürich, Pfarrer in Weiningen 1833—1848.

³⁵⁾ Pfr. Tobler nennt den Petenten ebenfalls Jacob Zacharias Braun und läßt ihn am 14. III. 1765 geboren sein.

Armuth und Hülfbedürftigkeit des Petenten“ beschloß dieser am 12. November, es sei auch diesmal dem Heimatlosen die Unterstützung von Fr. 64 in vierteljährlichen Raten durch die Kanzlei zu verabreichen. Daraufhin wagte Braun den Umzug nach Regensdorf. Bald aber mußte er eine schlimme Erfahrung machen. Die Zahlungen von Seiten des Rates des Innern blieben aus. Es war inzwischen ein Beschluß ergangen, wonach die Kasse des Rates des Innern nicht mehr für Unterstützungszwecke verwendet werden durfte. Jakob Braun mußte also wieder einmal Zuflucht nehmen zum Pfarrer des Ortes, den er bewohnte. Am 23. Juni 1835 zeigte das Pfarramt Regensdorf dem Rate des Innern an, Braun in der alten Burg befinde sich in hilfsbedürftigem Zustande und lasse um weitere Auszahlung der bisher jährlich erhaltenen Fr. 64 bitten. Das Gesuch wurde am 8. Juli der Kantonal-Armenpflege überwiesen, und diese trat dann wirklich in die Fußstapfen des Rates des Innern. Fortan erhielt Braun durch das Pfarramt Regensdorf jedes Vierteljahr Fr. 16 aus der Kantonal-Armen-Unterstützungs-Cassa. Hoffentlich unbehelligt bis zu seinem Tode.

Die Odyssee dieses Zeinenflickers hat trotz des Umstandes, daß sie sich nicht in homerischem Rahmen abspielt und sich literarisch fast einzig nur in trockenen Protokolleinträgen wieder spiegelt, doch etwas menschlich Rührendes an sich. Sie enthüllt schlaglichtartig einzelne Seiten vom Leben der ehemaligen Heimatlosen, eines Standes, dessen Angehörige sich zäh und mit allen Mitteln über Wasser zu halten suchten. Den unstat von Ort zu Ort Wandernden, keine feste Heimat Findenden hat man vielfach mit mehr oder weniger Recht nachgesagt, sie hätten bei ihrem Existenzkampf oft auch unlautere Methoden angewandt, bei denen insbesondere namentlich hinsichtlich Mein und Dein nicht immer streng unterschieden worden sei. Man denkt in diesem Zusammenhange natürlich immer zuerst an Sachwerte. Aus dem Gebaren von Jakob Braun und Johannes Braun ergibt sich das nicht oder höchstens auf dem Wege des Rückschlusses aus der auffälligen Erscheinung, daß sie als Repräsentanten derartiger Heimatloser statt materieller Güter auch geistige Werte, wenn sie neben dem Wege lagen und einige Möglichkeiten zur Verbesserung ihres zeitlichen Loses zu bieten schienen, an sich nahmen und für ihre Zwecke ver-

wendeten. Die Richtigkeit der Familientradition des Zeinenflickers Jakob Braun und des Häftlimachers Johannes Braun dürfte ja faktisch wirklich nicht besser fundamentiert gewesen sein als die manches heutigen, ungleich besser situierten Namensvetters. Wenn nun Jakob Braun, dem sonderbarerweise eine Denkmünze von 1736 über den Weg gekollert ist, diese zum Ausgangspunkt seiner Behauptungen machte und Johannes Braun als gelehriger Schüler des Jakob an Stelle der Denkmünze von Pergamenten und Papieren schwafelte, die die Abstammung dartaten, im Unmut aber vom Großvater vernichtet worden seien, so versündigten sie sich nicht ärger als mancher lebende Braun oder Brun, der nur auf Grund simpler Namensvetterschaft oder irgendeiner modernen, gutdings erworbenen oder angehängt bekommenen Wappenscheibe eine illustre Stammlinie vorschützt.

Bei der Bewertung der Behauptungen von Jakob Braun und Johannes Braun ist nämlich etwas wohl zu beachten, worauf bisher noch nicht angespielt worden ist, die Tatsache, daß der erstgenannte Petent sicher, der zweite höchst wahrscheinlich Analphabet war. Jakob Braun konnte nicht schreiben³⁶⁾; er hat seine Bittschriften nicht selbst abgefaßt, sondern mußte sie für Geld oder gute Worte aufsetzen lassen, ein Weg, den auch Johannes Braun beschritt. Damit erklären sich zwanglos die großen stilistischen Unterschiede von einer Bittschrift des Jakob Braun zur andern. So werden aber auch die präzisen Angaben von Jahrezahlen aus dem 15. Jahrhundert sofort restlos verdächtig, die in der Eingabe des Johannes Braun vom 23. September 1811 stehen und tatsächlich erweisen sie sich auch als ganz gewöhnliches Lexikonwissen³⁷⁾. Sie sind vom „Rechtsagenten“ dieses Brauns einfach aus Leu in sein Expose gutdings herübergenommen worden zur scheinbar sachlichen Untermauerung der Familientradition des peti-

³⁶⁾ „Weil er nicht schreiben kann“, ließ schon Statthalter H. Angst den am 7. I. 1811 verhörten Jakob Braun das Praecognitionsverhör mit 3 Kreuzen unterzeichnen. Ebenfalls mit 3 Kreuzen unterschreibt er seine am 28. X. 1834 von Oberengstringen an den Rat des Innern gesandte Bittschrift.

³⁷⁾ Die Jahrezahlen 1456 und 1474 als Vogtzeiten eines Jakob Braun, Obervogt im Neuamt, finden sich bei Leu a. a. O. S. 354. Hier wird aber unterschieden zwischen 2 auseinanderzuhaltenden Zürcher Obervögten. Die Eingabe des Johannes Braun weist diese Vogtjahre ein und demselben Manne zu.

tionierenden Heimatlosen. Jakob und Johannes Braun waren beide katholisch³⁸⁾ und mußten infolgedessen notwendigerweise mit ihrer Stammtafel dort den Anschluß an die offizielle Zürcher Staatsgeschichte zu gewinnen suchen, wo es noch ebenso gut katholische wie auch religionsgeschichtlich genehme Braun in leitender Stellung in Stadt und Staat Zürich gab, in vorreformatorischer Zeit. Jakob Braun operierte mehr allgemein mit der auch von andern Familien gehandhabten Sage der Vertreibung bzw. Auswanderung des Geschlechtes aus religiösen Gründen während der Reformation, Johannes Braun erlaubte sich dazu hinzu, gleich mit dem Finger direkt auf bestimmte vorreformatorische Persönlichkeiten des Namens Braun hinzudeuten, die ihm kommod in den Kram paßten. Was nun an dem kleinern inszenierten Schwindel ursprünglicher guter Glaube (insbesondere bei Jakob Braun)³⁹⁾, was Butat von seiner Seite ist, was von diesem Beiwerk schon mehr als Aufschneiderei zu Lasten der Berater unserer Braun und der schriftgelehrten eigentlichen Schreiber ihrer Eingaben geht, das restlos auseinanderzuschälen, ist heute nicht mehr möglich, ist auch letzten Endes von geringerer Bedeutung. Auch so bleibt dieser Versuch, zwei untergeordnete Familien Braun dadurch zu erhöhen, daß man sie zu Reisern der durch Rudolf Brun für alle Zeiten berühmt gewordenen stadtzürcherischen Familie Brun stempelt, gesellschaftsgeschichtlich noch interessant genug. Diese Machenschaft stellt sich würdig neben die von den Nürnberger Braun Ende des 16. Jahrhunderts propagierte Behauptung, von diesem großen Zürcher Staatsmann abzustammen⁴⁰⁾.

³⁸⁾ Der Vorfall vom Heuet 1810 trug sich zu, da Jakob Braun von Würenlos, wo er den katholischen Gottesdienst besucht hatte, heimkehrte. Statthalter H. Angst bezeichnet Jakob Braun ausdrücklich als Katholiken. Daß Johannes Braun ebenfalls Katholik war, ergab sich für die Zürcher Amtsstellen erst nach seiner Rückkehr in den Kanton Zürich 1821 (vgl. Anmerkung 11).

³⁹⁾ Noch am 15. VIII. 1831 sagt er nebenbei, wenn er sich „als begläubigter Absprößling des ehemals Cit. Bürgermeister Brauns von Zürich“ ausbebe, so tue er das, weil es „mit von meinem sel. Vater als junger Knabe zum öftern gesagt und auch ihme zu ebenderselben Zeit von ansehnlichen hohen geistlichen und weltlichen Bürgern Zürichs als wahr gesagt worden seyn solle“ (StAZ: K III 399. 3. Nr. 38).

⁴⁰⁾ (Joh. Jak. Fries:) Vom Geschlecht der Brunen in Zürich (Zürich 1599) — E. Egli: Vom Geschlecht der Brunen zu Zürich (Anzeiger für Schwei-

Die Konstruktion von blutsverwandtschaftlichen Beziehungen zwischen den Brun von Zürich und den Braun von Nürnberg, wie sie Fries 1599 an die Hand genommen hatte, wurde von der Zürcher Regierung seinerzeit als unerwünscht sofort unterbunden, die Behauptungen des Johannes Braun von 1811, in denen er Jahrhunderte und Personen durcheinanderwarf, wurden überhaupt gar nicht näher gewürdigt und deren allfällige praktische Auswirkung dadurch abgestoppt, daß man ihren Urheber aus dem Kanton Zürich auswies, die ähnlichen vorsichtiger formulierten Angaben des Jakob Braun über seine vornehme Abstammung wurden von den Instanzen seiner vermeintlichen Bürgergemeinde zerzaust. Unter diesen Umständen wundern wir uns nicht, daß sich heute in der Bürgerschaft der Stadt Zürich keinerlei Braun befinden, die darauf Anspruch erheben können, offiziell als Nachkömmlinge des ersten Bürgermeisters Rudolf Brun anerkannt zu werden. Wie eine Ironie wirkt es indessen, daß just der Mann, den man am kürzesten abgefertigt hat, daß der 1811 als Unerwünschter so prompt vertriebene Johannes Braun als einziger der ehemaligen Prätendenten wenigstens noch in den Besitz des Landrechtes jenes Staates gelangte, zu dessen Wohl sein angeblicher Ahnherr so viel beigetragen hatte.

Um 1821 war nämlich Johannes Braun, wohl vom Aargau her⁴¹⁾, wieder im Zürcher Unterland aufgetaucht und hatte in Dielsdorf sein jüngstes Kind taufen lassen. Bald darauf machte er sich in Engstringen sesshaft, wo seine inzwischen herangewachsenen ältern 4 Kinder in der „Bebischen Spinnmaschine⁴²⁾“ guten Verdienst gefunden hatten. Braun kam aber nicht mehr mit jener Frau in die Kirchhöri Weiningen zurück, mit der er vor zehn Jahren aus ihr fortgezogen. Sie war inzwischen gestorben. Braun hätte gerne wieder geheiratet.

zerische Geschichte. N. F. Bd. VII. (1897), S. 520) — E. Egli: Nochmals zum Geschlecht Brun (Anzeiger für Schweizerische Geschichte N. F. Bd. VIII. (1898) S. 72 f.) — Anfrage betr. Verwandtschaft der Zürcher Brun mit den Nürnberger von Braun (Schweiz. Archiv für Heraldik XIII. (1899), S. 63). — Antwort hierauf (Schweiz. Archiv für Heraldik XIII (1899) S. 88). — F. Hegi: Die Druckschrift „Vom Geschlecht der Brunen in Zürich“ vor dem Zürcherischen Regiment 1599 (Schweiz. Archiv für Heraldik XX. (1906) S. 110—115).

⁴¹⁾ Vgl. Anmerkungen 11, 12, 14.

⁴²⁾ In Oberengstringen befindliche Baumwollenspinnerei.

Er konnte aber, weil weder er noch seine Braut, eine Theresia Beau aus der bekannten Reßlerfamilie von Evian, Schriften besaßen, nirgends die Erlaubnis zur Heirat bekommen. So lebten denn eben die beiden seit 1815 wohl oder übel in irregulärer, scheinbar aber guter Ehe beieinander, ein Zustand, den die Vorsteherschaft von Engstringen begreiflicherweise auf die Länge nicht dulden wollte und offiziell nicht dulden durfte, auch wenn über das Familienleben im Haushalte des Johannes Braun nichts Ungünstiges bekannt wurde. Die ganze Geschichte so zu beseitigen, daß man Braun mit Rebweib, Kindern und Regel wieder an die Grenze stellte, hiezu konnte sich die Zürcher Regierung in Hinblick auf die Konkordatsbestrebungen zur Beseitigung der Heimatlosigkeit⁴³⁾ nicht mehr hergeben. Nach langem Hin und Her⁴⁴⁾ gelangte aber der Kleine Rat am 20. Dezember 1823 dazu, diese katholische Familie Braun der Gemeinde Rheinau als Bürger zuzuweisen. Man ließ sich diesen Entschluß sogar etwas kosten und zahlte der Gemeinde Rheinau als Äquivalent die Einzugsgebühr von Fr. 480 aus der Staatskasse; das Landrecht erteilte man dem Braun und seiner Familie gratis. Und zu guter Letzt setzte der Kleine Rat noch das löbliche Ehegericht in aller Form von diesem Einbürgerungsakt in Kenntnis, auf daß nun endlich des Johannes Brauns Ehe mit Theresia Beau vollzogen und das Angemessene über den bürgerlichen Status ihres vorehelichen Kindes verfügt werden könne. Seit dem Jahre 1823 zählen also einige Braun, von denen einst ihr Vater behauptete, sie seien Nachkommen des Zürcher Bürgermeisters Rudolf Brun, zu den Zürichbietern. Wenn auch nicht Bürger der Kantonshauptstadt Zürich, so sind sie doch Bürger des auch seine Eigenarten besitzenden Städtchens Rheinau geworden.

⁴³⁾ Concordat für die Ertheilung von Heimathrechten an die Heimathlosen, abgeschlossen in Luzern am 3. VIII. 1819 (Abschied der ordentlichen eidgenössischen Tagsatzung der XXII Stände der Schweiz. 2. Ausg. (Bern 1854) S. 71 f.).

⁴⁴⁾ Eine Reihe Akten, die die Heimatrechtsangelegenheit dieser Familie Braun betrafen und gemäß Registratur in der Abteilung K IV des StAZ liegen sollten, fehlen.
